

**Satzungen des Judo-Club 1973 Erbach/Ts. e. V.**

**Aufgestellt und beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.05.1973**

**Letzte Änderung  
erfolgte am 02.03.2012**



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Judo-Club 1973 Erbach/Ts. e.V., abgekürzt JCE 1973.  
Er wurde im Jahr 1973 gegründet. Der Sitz ist Erbach/Ts.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Zwecke erstrecken sich insbesondere auf die Ausübung und Förderung des Judosportes sowie auf die Werbung für die Verbreitung dieses Sportes, der als hochwertige Leibesübung insbesondere der Jugendpflege und Jugenderziehung dienen soll.

## **§ 3 Vereinsfarben und -abzeichen**

Die Farben des Clubs sind rot, schwarz und weiß.

Das Abzeichen ist in Rundform. Im Zentrum befindet sich das Erbacher Wappen und wird von der Schrift - Judo-Club 1973 Erbach/Ts. e. V. - umrandet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Jede unbescholtene männliche oder weibliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

## **§ 5 Aufnahme**

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich.

Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

## **§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen**

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum Quartalsende möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Nur bei Wegzug in einen entfernten Wohnort oder bei Einberufung oder Ähnlichem kann der Austritt zu jeder Zeit erfolgen. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

## **§ 8 Ausschluss**

Bei Vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzungen oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Ehrenausschuss.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- d) mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen

## **§ 11 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten, im Sinne des § 26 des BGB.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft, ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein eingeleitet ist oder erledigt wird oder bei schwebenden Ausschlussverfahren.

Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereines erforderlich machen. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied aufgenommen.

Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben

## **§ 12 Sonderausschüsse und Beirat**

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

## **§ 13 Hauptversammlung**

Der Verein hält alljährlich innerhalb des 1. Quartals eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder,
- h) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören).

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt gegeben werden. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Sind zwei Personen stimmgleich, erfolgt eine Stichwahl. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in

geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt und vom Protokollführer sowie den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder wird auf der nächsten Vorstandssitzung ein Ersatzmann gewählt, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Geschäfte kommissarisch führt.

#### **§ 14 Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

#### **§ 15 Haftung**

Gegen Unfall ist jedes Mitglied beim Landessportbund Hessen versichert. Der Club haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Geld- und Sachwerten.

#### **§16 Sportlerhaftung**

Die Mitglieder erklären sich bei Eintritt in den Verein ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie gegenüber Übungsleitern, Fahrtenleitern, Trainern, Kraftfahrern und sonstigen, in Diensten des Vereins stehenden Begleitern keine Ersatzansprüche über die bestehenden Haftpflichtversicherungsansprüche hinaus bei Schadensfällen, gleich welcher Art, Anlässe oder Ursachen geltend machen können.

Die Mitglieder des Vereins erklären sich bei Eintritt in den Verein ausdrücklich damit einverstanden, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht von Übungsleitern, Trainern und sonstigen, im Dienste des Verein stehenden Betreuern, erst mit dem Betreten der Tatami ( Übungsfläche im Turnhallenbereich ) beginnt und beim Verlassen der Tatami nach dem jeweiligen Trainingsschluss wieder endet.

Für Schadenfälle vor oder nach der Übungseinheit, gleich welcher Art, Anlasses oder Ursache haftet das Vereinsmitglied, bzw. dessen Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

#### **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Für den Fall, dass der Judoclub zu dem Zweck aufgelöst wird, um als Abteilung einem anderen gemeinnützigen Verein angeschlossen zu werden, wird das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen demjenigen gemeinnützigen Verein zur Verwendung für die Judoabteilung übereignet.

Für den Fall der Auflösung ohne Übernahme in einen anderen gemeinnützigen Verein, soll das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Camberg übereignet werden, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung bzw. Jugendpflege Verwendung finden darf.

### **§ 19 Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Limburg.

### **§ 20 Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert.

### **§ 21 Vergütung**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, Sportordnung und Ehrenordnung geregelt. Diese können durch Vorstandsbeschlüsse ergänzt werden. Die Ergänzungen müssen durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.